

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

102 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 13.12.2001

103 Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 22.11.2001

104 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001

105 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001

106 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet Eschweiler (Marktbenutzungsgebührenordnung) vom 13.11.2002

B) Hinweisbekanntmachungen

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
05.12.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

102

Am Donnerstag, 13. Dezember 2001, 16.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Umbesetzung im Vergabeausschuss
hier: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.11.2001
- A 4) Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
- A 5) Umstrukturierung des Stadtbetriebes Gründung der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH - WBE GmbH
- A 6) Euro-Bargeld Einführung;
hier: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
- A 7) Euro-Umstellung;
hier: Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung -
- A 8) Einführung des Euro zum 01.01.2002;
hier: Erforderliche Anpassung der Betriebssatzung
- A 9) Anpassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997;
1. Nachtragssatzung vom 17.12.1998
- A 10) Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler
- A 11) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt

Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)

- A 12) 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 24.12.1985 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- A 13) 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990
- A 14) 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 15) 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- A 16) Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler
hier: 3. Fortschreibung
- A 17) Planungsangelegenheiten
- A 17.1 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 17.2 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 17.3 Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 18) Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und den kreisangehörigen Gemeinden über deren Mitwirkungsrechte im AVV

A 19) Erweiterungsbau an der katholischen Grundschule in Stich Nr. 60
- Errichtung Forum

A 20) Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Eschweiler II - Teil Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die Talbahn, westlich durch Jülicher Straße/Kochgasse/Langwahn

A 21) Wahl des Schiedsmannes und des stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Eschweiler VI - Dürwiß

A 22) Gründung eines Zweckverbandes

A 23) a) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000
b) Entlastung des Bürgermeisters

A 24) Anfragen und Mitteilungen

A 24.1 Landeshundeverordnung Sachstandsbericht

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Situation VABW

B 2) Erlass einer Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

B 3) Grundstücksangelegenheiten

B 3.1 Grunderwerb für Straßen und Parkplatzzflächen im Flurbereinigungsverfahren

B 3.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP)

B 3.3 Übertragung des im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP) vorhandenen Treuhandvermögens

B 3.4 Verkauf eines städt. Wohnhauses

B 3.5 Bebauungsplan 235 - Ringofengelände - Beschluss des Stadtrates vom 03.02.1999

B 4) Vergabeangelegenheiten

B 4.1 Kanalsanierung Luisenstraße, I. BA; hier: Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten

B 5) Vertragsangelegenheiten

B 5.1 Abschluß eines Erschließungsvertrages

B 6) Personalangelegenheiten

B 6.1 Weitere Bestellung des 1. stellv. Stadtbrandmeister

B 6.2 G e w ä h r u n g e i n e s Bedienstetendarlehens

B 7) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 30.11.2001

Bertram
Bürgermeister

103

**Gebührenordnung
für die öffentliche Bücherei der Stadt
Eschweiler
vom 22.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 1,2, 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 07.11.2001 die folgende Neufassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei

der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Nach dieser Gebührenordnung werden für die Benutzung der Bestände der öffentlichen Bücherei der Stadt Eschweiler Gebühren erhoben sowie sonstige entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

§ 2 Gebühren für allgemeine Medien

Benutzerinnen und Benutzer können wählen zwischen:

- Einzelgebühr
- Jahresgebühr
- Familien-Jahresgebühr

(1) Einzelgebühr

Bei der Ausleihe wird eine Gebühr von 0,30 Euro pro Medium erhoben, ausgenommen Spielfilme und Fernleihen.

Sozialhilfeempfänger zahlen bei Einzelausleihe eine ermäßigte Gebühr von 0,15 Euro pro Medium.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Ausleihe von 1 - 5 Medien grundsätzlich unentgeltlich. Für das 6. und jedes weitere Medium wird ebenfalls eine Gebühr von 0,30 Euro pro Medium erhoben.

Für Vorbestellungen wird zusätzlich ein Kostenbeitrag von 0,55 Euro erhoben. Der Betrag wird fällig beim Abholen des Mediums.

(2) Jahresgebühr

Die Jahresgebühr beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 10,50 Euro.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die regelmäßig mehr als 5 Medien entleihen möchten, beträgt die Jahresgebühr 3,00 Euro.

Die Zahlung der Jahresgebühr berechtigt zum Ausleihen der in der Bücherei entleihbaren Medien, ausgenommen Videofilme und Fernleihen.

Die Jahresgebühr wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet. Der Kostenbeitrag für Vorbestellungen ist in der Gebühr enthalten.

(3) Familien-Jahresgebühr

Die Familien-Jahresgebühr für Paare mit Kindern beträgt 15,50 Euro. Die Zahlung der Familien-Jahresgebühr berechtigt die Familienmitglieder zum Ausleihen aller in der Bücherei entleihbaren Medien, ausgenommen Videofilme und Fernleihen.

Die Familien-Jahresgebühr wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet.

Der Kostenbeitrag für Vorbestellungen ist in der Gebühr enthalten.

Für Kinder und Jugendliche gilt die Ausleihbeschränkung auf höchstens 5 Medien pro Ausleihe nicht.

§ 3 Gebühr für Fernleihen

Pro Fernleihbestellung wird eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

§ 4 Leihgebühr für Videofilme/DVDs

Die Leihgebühr beträgt 0,55 Euro pro Spielfilm. DVDs zu Sachthemen unterliegen denselben Gebühren wie Bücher.

§ 5 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der nach der Benutzungsordnung § 4 festgesetzten Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben unabhängig davon, ob eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt ist.

(2) Die Säumnisgebühren betragen nach

- Überschreiten der Leihfrist in der ersten Woche je Medieneinheit 0,55 Euro.
- (3) Für jede weiter angefangene Woche sind zusätzlich 0,55 Euro pro Medieneinheit zu entrichten bis zur Einleitung des Einzugsverfahren.
- (4) Für die verspätete Rückgabe von Präsenzbeständen ist pro Medium und Tag 0,55 Euro zu entrichten.
- (5) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8,00 Euro begrenzt.

§ 6 Portogebühren

Portogebühren werden in Höhe der jeweils gültigen Posttarife erhoben.

§ 7 Nutzung des Internet-Zugangs

Für die Nutzung des Internet-Zugangs in der Stadtbücherei Eschweiler werden folgende Gebühren erhoben:

- Pro angefangene halbe Stunde 1,00 Euro
Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
- Für das Ausdrucken von Dokumenten 0,10 Euro
pro ausgedruckte Seite

§ 8 Kosten für Ersatzbeschaffung

Bei Ersatzbeschaffungen werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

- a) Für die Beschädigung des Münzschlosses sowie Beschädigung oder Verlust des Taschenschrankschlüssels 3,00 Euro
- b) für die Beschädigung oder den Verlust von Medienhüllen 0,55 Euro
- c) Für die Neuausstellung

- eines Leseausweises aufgrund von Beschädigung oder Verlust 3,00 Euro
- d) Für den Verlust oder die Beschädigung von Spielfiguren je Spiel 3,00 Euro
- e) Für die Neubeschaffung eines EDV-Etiketts je 0,55 Euro

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die vorherige Fassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 20.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Neufassung der Gebührenordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Neufassung der Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.11.2001

Bertram
Bürgermeister

104

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001**

Zur Durchführung der in den §§ 101 bis 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 GV. NRW. S. 245) enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamts. Er kann jedoch weder in die Prüfungstätigkeit eingreifen noch hinsichtlich ihres Inhaltes Weisungen erteilen.

§ 2

Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts werden vom Stadtrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muss Beamter sein.
- (3) Die Dienstkräfte des

Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Stadt weder anordnen noch ausführen. Auch ihre Mitwirkung beim Anordnungs- und Zahlungsgeschäft ist ausgeschlossen.

- (4) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie in ihrer Zusammensetzung die für die Durchführung der Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Datenverarbeitung besitzen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO):
 - a) Die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO),
 - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) die dauernde Überwachung der städtischen Kassen und ihrer Sondervermögen sowie die **V o r n a h m e** der Kassenprüfungen,
 - d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO), soweit die Prüfung nicht einer anderen Stelle übertragen ist,
 - e) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

- f) die Prüfung von Vergaben.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin gemäß § 103 Abs. 2 GO übertragen:
- a) Die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
- b) die Prüfung der Verwaltung und aller ihrer Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- c) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist, soweit nicht Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Prüfungen durchführen,
- d) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO sowie die Kas-sen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- e) die Vorprüfung von Verwaltungsvorlagen für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse vor Unterzeichnung der Vorlagen durch den Bürgermeister, soweit Vorgänge Gegenstand der Vorlagen sind, die dem § 3 Abs. 1 Buchst. f) unterliegen bzw. die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten im Sinne des § 6 Kommunalabgabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) betreffen; sonst nimmt das Rechnungsprüfungsamt von den Vorlagen an Ausschüsse und Rat Kenntnis, soweit nicht der Leiter des Rechnungsprüfungsamts die Vorprüfung im Einzelfall für geboten hält,
- f) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- g) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art auf dem Gebiet des Haushalts-, Kas-sen- und Rechnungswesens,
- h) die Prüfung, ob bei der Bewirtschaftung der persönlichen Ausgaben der Stadt die besoldungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden, und zwar vor Abgang der Entscheidungen über Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnfestsetzungen,
- i) die unvermutete Prüfung der Handvorschüsse,
- j) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- k) Überwachung der Ausräumung von Prüffeststellungen überörtlicher Prüfungen zur Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss und zur Unterrichtung des Rates.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung aktueller Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§ 4**Besondere Prüfungsaufträge**

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich der Prüfung der Rechnung (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) Aufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge innerhalb seines Amtsbereichs erteilen. Er hat die Erteilung von Aufträgen gleichzeitig dem Haupt- und Finanzausschuss mitzuteilen.

§ 5**Durchführung der Prüfung**

- (1) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts ist dem Rat für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der dem Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Dienstkräfte. Ihm obliegt die Geschäftsverteilung, die Unterzeichnung des Schriftverkehrs, und er erteilt die sich aus der Dienstaufsicht im Rechnungsprüfungsamt ergebenden Weisungen. Er nimmt an wichtigen Prüfungen teil.
- (3) Die Prüfer führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Sie unterrichten unverzüglich den Leiter des Rechnungsprüfungsamts, wenn bei der Durchführung der Prüfung Schwierigkeiten auftreten oder sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt. In diesem Fall ist der Bürgermeister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kassen- und Bestandsprüfungen ohne

vorherige Ankündigung (unvermutet) vorzunehmen. Nach der Bestandsaufnahme sind der zuständige Dezernent und der Amtsleiter zu unterrichten. Bei sonstigen Prüfungen geschieht diese Unterrichtung zu Beginn der Prüfungen.

- (5) Die geprüften Belege und Akten sind mit einem Prüfvermerk, Namenszeichen des Prüfers und mit einem Datum zu versehen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.
- (6) Alle Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamts in Büchern etc. sind mit grüner Tinte, grünfarbigem Stift oder Stempeldruck zu dokumentieren. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe im Anordnungs- und Rechnungswesen sowie in Hebelisten und Kassenbüchern untersagt.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den städtischen Dienststellen und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern, den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Erteilung der Auskunft bzw. Vorlage der angegebenen Unterlagen muss spätestens zwei Wochen nach Anforderung geschehen.

Die Dienststellen und städt. Einrichtungen haben die Prüfer zu unterstützen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts und die Prüfer können Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Stellen besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 6**Durchführung von gesetzlichen Prüfaufgaben**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung. Die Prüfung hat sich auf die in § 101 Abs. 1 GO genannten Gebiete zu erstrecken. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts bestimmt den Umfang der Prüfung. Hierbei sind die **V o r s t e l l u n g e n** des Rechnungsprüfungsausschusses zu berücksichtigen.
- Der Bürgermeister leitet die **J a h r e s r e c h n u n g** dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Das Rechnungsprüfungsamt erstattet einen Schlussbericht - der in einen allgemeinen und gesonderten Berichtsband zu gliedern ist (§ 101, Abs. 3 GO) -, der dem Rat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister zuzuleiten ist.
- (2) Die städt. Kassen sind während eines **J a h r e s** gemäß § 39 Gemeindekassenverordnung NRW (GemKVO) mindestens durch eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme zu prüfen. Die Prüfung der einzelnen Stellen bewilligten Handvorschüsse und Einnahmekassen (§ 4 GemKVO) obliegt den Leitern der Dienststellen/Einrichtungen, zu denen die angegebenen Stellen gehören.
- (3) Soweit das Rechnungsprüfungsamt als **V o r p r ü f s t e l l e** für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfung besonderen Vorschriften.
- (4) Die Prüfung von Vergaben über Lieferungen und Leistungen erstreckt sich auf alle Aufträge ab einem Wert von 2.500,00 Euro. Hierzu sind dem Rechnungsprüfungsamt die Auftragsschreiben mit allen Unterlagen vor Abgang zuzuleiten.

§ 7**Durchführung von übertragenen Aufgaben**

- (1) Vorratsprüfungen erfolgen stichprobenweise. Die Prüfungen sollen sich mit dem Nachweis der Ein- und Auslieferungen, dem Soll- und Istbestand, der Sicherung gegen Schäden und Verluste befassen.
- (2) Die Prüfung der Vermögensgegenstände soll sich auf den Nachweis der Zu- und Abgänge und der Bestände, die Erfassung zum Vermögensnachweis, die Sicherung und Versicherung gegen Schäden und Verluste erstrecken. Sie kann als Stichprobenprüfung durchgeführt werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist (neben der Personalverwaltung) von einer im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlung, Unregelmäßigkeit oder sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Dies gilt auch für Kassenfehlbeträge, die nicht sofort zu ersetzen sind.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die **N a m e n**, die **A m t s-** oder **D i e n s t b e z e i c h n u n g e n** und die **U n t e r s c h r i f t e n** der verfügungs-, **a n o r d n u n g s-** und **s o n s t z e i c h n u n g s b e r e c h t i g t e n** Beamten und Angestellten und der Umfang der Verfügungs- bzw. Vollmacht mitzuteilen. Ferner sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten anzugeben, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen sowie der Umfang der Vertretungsvollmacht im Einzelfall.
- (5) Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung bei Dritten, die sich die Stadt vorbehalten hat (Gefährdungsprüfung), wird nur aufgrund eines besonderen Auftrages des Stadtrates vorgenommen. Prüfungsgegenstände und Umfang der Prüfung richten sich nach den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen und dem besonderen

- Prüfungsauftrag.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, im städtischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Änderungen vorzunehmen oder Neueinrichtungen zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der zu treffenden Entscheidung gutachtlich Stellung dazu nehmen kann.
- Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören; es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.
- (7) Prüfberichte über überörtliche Prüfungen der Stadt (§ 3 Abs. 2, Buchst. k) sind vom Bürgermeister unverzüglich den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.
- Das Rechnungsprüfungsamt koordiniert federführend die Stellungnahmen der Dienststellen und fasst diese zur **B e r a t u n g** im Rechnungsprüfungsausschuss als Stellungnahme zum Bericht zusammen. **D e r V o r s i t z e n d e** des Rechnungsprüfungsausschusses unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis der Ausschussberatungen.
- § 8**
- Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts**
- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind jeweils umgehend zuzuleiten
- a) die Tagesordnungen für die Sitzungen des Rates und sämtlicher Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen mit den zugehörigen Drucksachen usw.,
- b) die Sitzungsniederschriften des Stadtrates und sämtlicher Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen in zweifacher Ausfertigung,
- c) alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen neu eingeführt, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,
- d) alle Dienstanweisungen, die erlassen, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,
- e) Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohntarife, Gebührenordnungen **u n d s ä m t l i c h e** Preisverzeichnisse über Lieferungen und Leistungen,
- f) alle Berichte über durchgeführte überörtliche Kassen-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfungen.
- (2) Grundlegende Maßnahmen bei der Datenverarbeitungszentrale sind, soweit sie die Stadt Eschweiler betreffen, **u n v e r z ü g l i c h** dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen; insbesondere sind dies Mängel, die die Sicherheit betreffen und Fehler oder Verzögerungen von erheblicher Bedeutung darstellen.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts und die Prüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates, aller Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen teilzunehmen.
- (4) Wirtschaftliche Unternehmen und mit kaufmännischer Buchführung arbeitende Einrichtungen der Stadt haben ihre Jahres- und Zwischenabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

**§ 9
Prüfberichte**

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts entscheidet, ob ein Prüfbericht zu fertigen ist. Über Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen (z.B. Feststellung von geldwerten Schäden, personellen Defiziten bzw. organisatorischen Mängeln erheblicher Art) geführt haben, ist ein Prüfbericht zu fertigen. Unabhängig davon, ob sich Beanstandungen ergeben haben, trifft dies bei Prüfungen der Kasse (§ 3 Abs. 1, Buchst. c) zu.
- (2) Den geprüften Stellen soll Gelegenheit gegeben werden, Prüffeststellungen mündlich zu klären, bevor Prüfberichte abgefasst werden. Der Prüfer entscheidet, ob eine Prüfungsbemerkung aufrechterhalten wird; er stellt in seinem Prüfbericht ggf. bestehende unterschiedliche Auffassungen zu monierten Sachverhalten dar.
- (3) Prüfberichte sind dem Rechnungsprüfungsausschuss, den Fraktionen bzw. Einzelmitgliedern des Rates, dem Bürgermeister, den Dezernenten und der geprüften Dienststelle/Einrichtung vorzulegen.
- (4) Soweit Mängel abzustellen oder stellungnehmende Verwaltungsvorlagen zu fertigen sind, veranlasst der Bürgermeister das Erforderliche. Von dem Ergebnis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt Kenntnis zu geben.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt in Prüfungsangelegenheiten ist durch den Bürgermeister die Entscheidung des Rates oder des zuständigen Ausschusses herbeizuführen.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am

01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler vom 10.12.1997 und die 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 19.05.1999 außer Kraft.

Eschweiler, 02.10.2001

Bertram
Bürgermeister

105

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 07.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Eschweiler Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund der anderen Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln

nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

§ 4 Auslagengesetz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs.7 KAG NW kann die Stadt Eschweiler auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit

Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf ein Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. 10. 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom

01.01.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.11.2001

Bertram
Bürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	 0,50 0,30 0,75 1,00 1,50 2,50 6.50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	 2,00 3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	 17,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB je angefangene halbe Stunde	 17,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für Rechnungsjahr	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
10.	Für die Vermessungsabteilung der Stadt Eschweiler ist die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26.04.1973 (GV NW S. 308) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Für hierdurch nicht erfaßte gebührenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Verwaltungsgebührensatzung erhoben.	
11.	Für Lichtpausen und dergleichen (Auszüge aus Stadtgrundkarten, Bebauungsplänen pp.) werden Gebühren analog den Gebühren für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster gemäß der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,00
13.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50

106

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Wochenmärkte
im Stadtgebiet Eschweiler
(Marktbenutzungsgebührenordnung) vom
13.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 4; 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Benutzung eines Standplatzes
(Gebührenpflicht)**

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes zum Feilbieten von Waren auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Eschweiler wird eine Marktbenutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz benutzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides über die Zuteilung des Standplatzes. Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht zur Benutzung des Standplatzes keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr beträgt 0,51 EUR je angefangenen Quadratmeter und Tag der für den Verkaufsstand in Anspruch

genommenen Marktfläche. Die Mindestgebühr beträgt 3,60 EUR.

Als überlassene Fläche gilt der räumlich abgegrenzte Teil des Marktplatzes, den der Marktstand in Anspruch nimmt und gemäß Bescheid zugeteilt wurde.

- (2) Für erforderlich werdende Verlegungen des Wochenmarktes und Einengung der Verkaufsfläche aus Anlaß des Weihnachtsmarktes, der Veranstaltungen während der Karnevalszeit u.a., die die Marktbesucher nicht zu vertreten haben, werden für insgesamt 14 Markttage nur 50 % der tatsächlich anfallenden Gebühren berechnet.
- (3) Als Ausfallzeit für Jahresurlaub werden pauschal 6 Tage jährlich bei der Berechnung der zu zahlenden Gebühren außer Ansatz gelassen.

§ 3

**Gebührenberechnung für den
Stromanschluß**

Für die vorhandenen Stromanschlüsse ist von den Benutzern dieser Einrichtung pro Tag der Marktveranstaltung 0,50 EUR pauschal zu entrichten.

§ 4

Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Marktbenutzungsgebühr wird für 1 Monat im voraus erhoben. Sie ist an den Bürgermeister - Stadtkasse - zu entrichten. Die Quittung über die Zahlung der Gebühr gilt zugleich als Platzkarte. Sie ist für die Dauer der Marktbenutzung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Benutzung des Marktes ohne gültige Platzkarte ist untersagt.

§ 5

Kosten für Strom- und Wasserverbrauch

Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch sind von den Abnehmern unmittelbar an die Versorgungsträger zu entrichten.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktbenutzungsgebühren stehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung zu.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 7 Zwangsmittel

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Marktbenutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NW. S. 50).

Eschweiler, den 13.11.2002

Bertram
Bürgermeister

§ 8 Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes im Stadtgebiet Eschweiler (Marktbenutzungsgebührenordnung) vom 04.03.1981 in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 20.06.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Sport- und Schützenvereine in der Stadt Eschweiler.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei den unter § 3 A) bis D) dieser Richtlinie aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städt. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Förderungsgrundsätze

A) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Stadt Eschweiler fördert die Beschaffung von Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 410,00 Euro (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Hierzu gehören z. B. auch Geräteschränke, Gerätewagen, Platzpflegegeräte, soweit sie nicht von der Stadt zur Verfügung gestellt werden und die Pflege der Anlagen den Vereinen obliegt, und technische Ausstattungen wie z. B. Radiokassettenrecorder, CD-Player, Videoanlagen und PC's.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 800,00 DM (= 410,00 Euro) -ohne gesetzliche Mehrwertsteuer- haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

Neben den technischen Geräten und den Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Sportgeräte, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z. B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z. B. Sportbekleidung).

B) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Sportstätten bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen, die bei der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- aktivierungspflichtige Instandsetzungen (z. B. Großreparaturen)

- Erneuerungsinvestitionen (z. B. neue Fußböden, Türen, Heizung, san. Einrichtung, Fenster)
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (z. B. Neueinrichtung von Duschen, Einbau sanitärer Einrichtungen in Klubhäuser)

C) Neuinvestitionen

Eine Bezuschussung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

D) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Vereinen, denen keine städt., sondern eigene Sportstätten zur Ausübung der jeweiligen Sportart zur Verfügung stehen, kann eine Bezuschussung zu den Betriebskosten gewährt werden, sofern ihre Existenz nachweislich ernsthaft gefährdet ist.

Eine städt. Förderung ist dann für folgende Bereiche möglich:

- Energiekostenbeteiligung,
- Pachtkosten für die Anmietung von Grundstücken.

§ 4

Höhe des städt. Zuschusses

A) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände

Bei der Gewährung der städt. Zuschüsse für Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände ist zwischen drei Varianten zu unterscheiden:

1. Die Bezuschussung durch den Landessportbund NW (LSB) (50 %) und Kreis Aachen (30 %) ist erfolgt. Seitens der Stadt wird dann eine Zuwendung in Höhe von **10 %** der Gesamtkosten gewährt.
2. Die Bezuschussung durch den LSB NW erfolgt nicht, der Kreis Aachen gewährt einen Zuschuss von 30 % der Investitionskosten. Die Zuwendung der Stadt beträgt dann ebenfalls **30 %** der Gesamtkosten.
3. Die Bezuschussung durch den LSB NW als auch den Kreis Aachen erfolgt nicht. Die Stadt gewährt dann einen Zuschuss in Höhe von **40 %** der Investitionskosten.

Die unter 1. - 3. gewährten Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe von **3.000,00 DM** (= 1.533,88 Euro) innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

B) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 10.000,00 DM (= 5.112,92 Euro) betragen.

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Die Entscheidung wird vom Sportausschuss getroffen.

C) Neuinvestitionen

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 40.000,00 DM (=20.451,68 Euro) betragen. Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Der Sportausschuss entscheidet über die Zuwendung.

D) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung sowie über die Zuschusshöhe bleibt dem Sportausschuss vorbehalten.

Der städt. Zuschuss wird auf volle DM/Euro auf-/abgerundet.

§ 5

Antragsverfahren/Antragsunterlagen

- (1) Der Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen. Vereine, die einen Zuschussantrag sowohl beim LSB NW als auch beim Kreis Aachen stellen, benötigen lediglich den Antragsvordruck des LSB NW, der in Kopie bei der Stadt eingereicht wird. Für Vereine, die nicht gleichzeitig einen Antrag beim LSB NW, wohl aber beim Kreis Aachen einreichen, gilt der Antrag an den Kreis Aachen gleichzeitig als Antrag bei der Stadt.
- (2) Das jeweilige Zuschuss-Antragsverfahren bei gleichzeitiger Antragstellung sowohl beim Kreis Aachen als auch beim LSB NW sowie bei ausschließlicher Antragstellung beim Kreis Aachen oder LSB NW auf der Grundlage der geltenden Richtlinien bleibt hiervon unberührt.
- (3) Dem Antrag für die Sportgerätebezuschussung (§ 4 A) sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Finanzierungsplan,
 - mindestens 2 Kostenangebote,
 - evtl. Zuschusszusagen Dritter.
- (4) Dem Antrag auf Förderung für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Finanzierungsplan,
 - mindestens 2 Kostenangebote,
 - evtl. Zuschusszusagen Dritter,
 - kurze Baubeschreibung.
- (5) Der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für nicht städt. Einrichtungen (§ 3 D) ist formlos. Ein Nachweis der finanziellen Unabweisbarkeit der städt. Förderung ist zu erbringen (z.B. Bilanz).

§ 6

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den städt. Zuschuss muss die Finanzierung gesichert sein.

Die Förderanträge sind von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB) zu unterschreiben.

§ 7

Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen bei Ersatz- bzw. Modernisierungsmaßnahmen und Neuinvestitionen

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, die beim Amtsgericht eingetragen sind und regelmäßig ihren Verpflichtungen nachkommen.
- (2) Städtische Zuschüsse können den Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sporteinrichtung sind (Pachtvertrag muß noch auf mindestens zwanzig Jahre abgeschlossen sein),
 - bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens drei Jahren abgeschlossen wurde,
 - sie als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind,
 - sie Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren erbringen,
 - alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden, d. h. entsprechende Förderanträge beim LandesSportBund, beim Kreis Aachen oder bei der Bezirksregierung gestellt wurden, bzw. die Nichtausschöpfung dieser Finanzierungshilfen unabweisbar notwendig war,
 - sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können
- (3) Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn
 - der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen konnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist,
 - der Verein in den vergangenen 3 Jahren Fördermittel im Sinne des § 3 B),C) in Anspruch genommen hat,
 - andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.
- Nicht bezuschussungsfähig sind: Wohnungen, Grundstückskäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen (z.B. Tribünen, Sauna-Anlagen).

§ 8

Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im einzelnen erläutert ist.

Als Nachweis, dass die Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände in dem beantragten Umfang realisiert worden sind, ist eine Kopie der Beschaffungsrechnung vorzulegen.

§ 9 Entscheidung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge im Sinne des § 3 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen der Fördervorgaben zu entscheiden. Der Sportausschuss erhält in der letzten Sitzung eines Jahres eine Auflistung über die geflossenen Zuschüsse.

Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird, insbesondere bei Ersatz- bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen, gegenstandslos, wenn

- innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
- es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
- innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projektes kein Verwendungsnachweis erbracht wurde.

§ 10 Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bei den Zuschussempfängern vornehmen zu lassen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzweckes verwendet worden sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 20.12.2000 beschlossenen und am 07.11.2001 geringfügig geänderten "Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports" treten zum 01.01.2001 in Kraft.

Eschweiler, 07.11.2001

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Kulturvereine in der Stadt Eschweiler.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei den unter § 3 A) bis E) dieser Richtlinie aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Förderungsgrundsätze

A) Allgemeine Förderungen

Alle Kulturvereine, die in die Liste der Stadt Eschweiler aufgenommen sind, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.

Gefördert werden sollen daneben außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien die (Jugend-) Musikschule, die Volkshochschule und die Stadtbücherei als kulturelle Einrichtungen der Stadt Eschweiler.

Alle städtischen Kulturinstitutionen stehen im Rahmen ihrer Kompetenz für eine fachliche Beratung über Veranstaltungsplanung und -organisation zur Verfügung.

Das Amt für Schulen, Kultur und Sport nimmt koordinierende Funktionen der örtlichen Kulturförderung und -pflege wahr, indem dort eine Zusammenfassung örtlicher Kulturträger erstellt wird und ein Veranstaltungskalender über kulturelle Aktivitäten in Eschweiler im Internet veröffentlicht wird.

Des Weiteren stellt das Amt für Schulen, Kultur und Sport im Rahmen der Möglichkeiten für kulturelle Nutzungen Räumlichkeiten (insbesondere in Schulen, Sportstätten und Kulturzentrum) grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. Anträge hierzu sind formlos schriftlich einzureichen. Räumlichkeiten in Festhallen werden von den Pächtern der Festhallen auf der Grundlage der vom Haupt- und Finanzausschuss am 08.03.1995 festgesetzten Benutzungsentgelte ebenfalls vermietet.

Auch der Ratssaal, Sitzungsräume im parlamentarischen Bereich des Rathauses, das Rathausfoyer sowie weitere Räumlichkeiten im Rathaus können auf Antrag grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen werden. Derartige Nutzungswünsche sind an das Amt für Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen zu richten.

Bühnenelemente und/oder andere technische Ausstattungen für Veranstaltungen von Vereinen, Initiativen und Schulen sind - soweit vorhanden - über das Amt für Schulen, Kultur und Sport erhältlich.

Zur Kunstförderung stellt die Stadt Eschweiler im Rahmen ihrer Möglichkeiten Künstlerinnen und Künstlern, die vom Eschweiler Kunstverein e.V. begutachtet wurden, Ausstellungsräume kostenlos zur Verfügung.

Die Stadt Eschweiler ist behilflich beim Versand von Plakaten und Einladungen im Stadtgebiet.

Die Stadt Eschweiler unterstützt Musikgruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von mietfreien Proberäumen in städtischen Einrichtungen gegen Erstattung der anfallenden Betriebskosten. In Schulen hat die schulische Nutzung Vorrang.

B) Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Stadt Eschweiler fördert die Beschaffung von Musikinstrumenten und Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 410,00 Euro (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Hierzu gehören z.B. auch Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z.B. Hifi-Anlagen und Computer.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 410 Euro ohne MWST haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Wenn der Gegenstand zur Erstausrüstung oder Aufstockung des Bestandes beschafft wird und die Ausgaben insgesamt mehr als 410 € betragen, handelt es sich ebenfalls um eine förderungsfähige Ausgabe.

Neben den technischen Geräten und Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Geräte bzw. Instrumente, die für die Ausübung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z.B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Uniform, Vereinskleidung).

C) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Einrichtungen bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen, die bei der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- Instandsetzungen (z.B. Großreparaturen)
- Erneuerungsinvestitionen (z.B. neue Fußböden, Türen, Heizung, sanitäre Einrichtung, Fenster)
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (z.B. Neueinrichtung von Duschen, Einbau sanitärer Einrichtungen pp)

D) Neuinvestitionen

Eine Bezuschussung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

E) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Vereinen, denen keine städtische sondern eigene Vereinshäuser zur Verfügung stehen, kann eine Bezuschussung zu den Betriebskosten gewährt werden, sofern ihre Existenz nachweislich ernsthaft gefährdet ist. Eine städtische Förderung ist dann für folgende Bereiche möglich:

- Energiekostenbeteiligung
- Pachtkosten für die Anmietung von Grundstücken

§ 4 Höhe des städtischen Zuschusses

A) Allgemeine Förderungen für Kulturvereine

1. Grundförderung

Jeder Kulturverein in der Stadt Eschweiler - Gesang-, Instrumentalverein, Spielmannszug, Fanfaren- und Trompetercorps, Theaterverein, Geschichtsverein und Heimatverein - erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 €.

Für die Mitwirkung bei Gemeinschaftskonzerten und Gemeinschaftsveranstaltungen wird jedem teilnehmenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 55 € gewährt.

Die Vereine, die bei Veranstaltungen wie Volkstrauertag, Altentagen und ähnlichen Veranstaltungen mitwirken, erhalten hierfür einen Zuschuss in Höhe von 18 € je Veranstaltung.

Für die Mitwirkung bei Platzkonzerten sowie bei Pfarrfesten, Schul- und Kindergartenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird je Auftritt ein Betrag in Höhe von 35 € gewährt.

Die Höhe des Gesamtzuschusses für die Grundförderung im Jahr für einen Verein darf den Betrag von 510 € nicht überschreiten.

2. Jubiläumszuwendungen

Zu einem Vereinsjubiläum mit einer jeweils durch 25 teilbaren Jahreszahl, gerechnet vom Gründungsjahr, erhält ein Verein auf Antrag und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 125 €.

Für die unter Ziffer 3 .- 6. aufgeführten Einzelförderungen ist eine Grundförderung nach Ziffer 1 ausgeschlossen.

3. Schützengesellschaften

Der Bezirksverband Eschweiler erhält einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.530 €. Die Verteilung an die einzelnen Schützengesellschaften und -bruderschaften übernimmt der Bezirksverband. Eine Bezuschussung einzelner Schützengesellschaften und -bruderschaften durch die Stadt erfolgt somit nicht mehr.

4. Eschweiler Kunstverein

Der Eschweiler Kunstverein e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.045 € zur Durchführung und Betreuung von Ausstellungen.

5. Karnevalskomitee

Das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erhält einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Höhe von 5.625 €. Die einzelnen Karnevalsgesellschaften erhalten keinen separaten Zuschuss.

6. Partnerschaftsverein

Der Partnerschaftsverein Eschweiler e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.100 € zur

Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu der englischen Partnerstadt Reigate and Banstead und zu der französischen Partnerstadt Wattrelos.

7. Städt. Musikgesellschaft

Über die Höhe des Zuschusses für die städt. Musikgesellschaft wird der Kulturausschuss einen separaten Beschluss im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2001 fassen.

Über die Förderungen nach A) entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien die Verwaltung.

B) Geräte und Ausrüstungsgegenstände (§ 3 B)

Die Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe von 4.000 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

C) Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen (§ 3 C)

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 5.100 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 3 Jahren beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Baukosten, soweit keine weitere Bezuschussung durch sonstige Zuschussgeber erfolgt.

Die Zuwendung wird als zinsloses Darlehen gewährt.

D) Neuinvestitionen (§ 3 D)

Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 20.450 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 5 Jahren beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Baukosten.

Die Zuwendung wird als Darlehen gewährt.

E) Betriebskostenzuschuss (§ 3 E)

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung und -höhe zu Betriebskosten bleibt dem Kulturausschuss vorbehalten, da es sich hierbei nur um Ausnahmefälle handeln kann.

F) Projektförderung

In Ausnahmefällen können neben den unter A) aufgeführten Zuschüssen auch Zuschüsse für besondere Einzelveranstaltungen gewährt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt handelt und der Veranstalter (Verein) Kosten von mindestens 2.550 € zu tragen hat. Dabei sollen die Eigenleistungen des Antragstellers sowie Zuschüsse von anderen Institutionen entsprechend Berücksichtigung finden. Die Eigenleistung muß mindestens 30 % der förderfähigen Kosten darstellen.

Dieser Zuschuss wird als verlorener Zuschuss gewährt.

G) Kunstförderpreis

Die Stadt schreibt ab dem Jahre 2002 jährlich einen Kunstförderpreis mit Preisgeldern von insgesamt 2.500 € aus. Sämtliche Einzelheiten hierzu beschließt jahresbezogen der Kulturausschuss.

§ 5 Antragsverfahren/-unterlagen

Allen Anträgen sind der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen.

Er muss aufgenommen sein in die Liste der Kulturvereine Eschweilers.

Hierfür ist Voraussetzung, dass der Verein seinen Sitz in Eschweiler hat und bei Antragstellung mindestens schon 1 Jahr lang bestanden haben muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden.

Der jeweilige Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen.

Grundsätzlich darf mit dem Zuwendungsobjekt nach Ziffer § 3 Buchstabe B) bis D) erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides begonnen werden, bzw. der Kauf des Zuwendungsobjekts erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids getätigt werden.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Eschweiler.

Darüber hinaus sind für Zuschussanträge nach § 3 B) - E) noch folgende zusätzlichen Unterlagen beizubringen:

- Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschung (§ 3 B) sind ein Finanzierungsplan, mindestens 2 Kostenangebote und evt. Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren) beizufügen.
- Dem Antrag auf Förderung für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen ist neben den unter (2) aufgeführten Unterlagen noch eine kurze Baubeschreibung beizufügen.
- Der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für nicht städtische Einrichtungen (§ 3 E) ist formlos. Ein Nachweis der finanziellen Unabweisbarkeit der städtischen Förderung ist zu erbringen (z.B. Bilanz).
- Städtische Zuschüsse für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/ Neuinvestitionen können den Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Einrichtung sind (Pachtvertrag muss noch auf mindestens 20 Jahre abgeschlossen sein.)
 - bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens 3 Jahren abgeschlossen wurde,
 - alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden, d.h. Förderanträge bei anderen Zuschussgebern (z.B. EU) gestellt wurden.
 - sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können.

Im übrigen müssen diese Anträge bis zum 01.09. des Vorjahres eingereicht sein, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbeziehen zu können.

Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn

- der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen könnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist,
- der Verein den im 3- bzw. 5-Jahreszeitraum höchstmöglichen Zuwendungsbetrag bereits voll ausgeschöpft hat oder
- andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.

Nicht bezuschungsfähig sind: Wohnungen, Grundstückkäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze,

Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen.

§ 6

Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist.

§ 7

Entscheidung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge zu § 3 A) bzw. § 4 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten Kulturförderungen.

Über die Höhe der Investitions- und Projektförderungen, über Förderungen zu Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen und Betriebskostenzuschüsse entscheidet der Kulturausschuss.

Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss zu den letztgenannten Anträgen ergangenen Beschlüsse aus.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Für das laufende Jahr können Zuschüsse vom 16.11. des Vorjahres bis 15.11. des laufenden Jahres eingereicht werden.

Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird - insbesondere bei Ersatz- bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen gegenstandslos, wenn

- innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
- es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
- innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projekts kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

§ 8

Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzweckes verwendet worden sind.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 beschlossenen und am 07.11.2001 nochmals geänderten Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten am 01.01.2002 in Kraft

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.10.2000 beschlossenen Richtlinien über die Bezuschussung der kulturtreibenden Vereine in der Stadt Eschweiler treten gleichzeitig außer Kraft.

Eschweiler, den 07.11.2001